

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag.^a Duygu Özkan, Hans Rauscher und Erich Schönauer in seiner Sitzung am 03.07.2018 im Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „www.oe24.at“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere dessen Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung), durch den Artikel „**Tschetschenen: Jung, religiös, gewaltbereit**“, erschienen am 15.05.2018 auf „oe24.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass Tschetschenen neben Afghanen als „größter Problemfall“ unter Ausländern in Österreich gelten. Etwa 30.000 Tschetschenen würden in Österreich leben, 15.000 davon allein in Wien. Die meisten davon seien nach dem zweiten Tschetschenienkrieg vor den Gewaltorgien von Präsident Ramsan Kadyrow geflüchtet. Im Artikel wird auf Daten aus der Kriminalstatistik hingewiesen und verschiedene Delikte, die oftmals von Tschetschenen begangen würden, werden angeführt. Laut einem Strafverteidiger, der im Artikel zitiert wird, könnten Tschetschenen oft mit unseren Werten nichts anfangen und so komme es zu Gewaltorgien.

Ein Leser kritisiert, dass in dem Artikel undifferenziert und pauschalisierend über eine ethnische Gruppe berichtet werde. Er sieht darin eine Diskriminierung. Bereits die Überschrift sei in ihrer Allgemeinheit pauschal verunglimpfend.

Der Senat kann den Unmut des Lesers über die Überschrift des Artikels bis zu einem gewissen Grad nachempfinden – die Überschrift ist sehr zugespitzt formuliert. Aus medienethischer Sicht hält der Senat die Überschrift jedoch gerade noch für zulässig. Zum einen kommen Zuspitzungen und Vereinfachungen in Überschriften oftmals vor. Zum anderen lässt sich aus den Informationen im Artikel ableiten, dass nicht alle Tschetschenen als Straftäter hingestellt werden. Trotzdem empfiehlt der Senat der Redaktion von „oe24.at“, die Überschrift zu einem derart sensiblen Thema in Zukunft bedachtsamer auszuwählen.

Zum weiteren Inhalt des Artikels weist der Senat darauf hin, dass die Aussagen über straffällige Tschetschenen mit Datenmaterial aus der Kriminalstatistik untermauert und konkrete Straftaten von Tschetschenen angeführt werden. Abschließend wird auch noch ein Anwalt, der mehrfach Tschetschenen in Strafprozessen verteidigt hat, mit einem Zitat namentlich erwähnt. Darin erkennt der Senat keinen medienethischen Verstoß.

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass der zu prüfende Artikel keine Pauschalverunglimpfung oder Diskriminierung iSd. Punkt 7 des Ehrenkodex enthält. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates ist das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
03.07.2018